

## **Katzenschutzverordnung für das Gebiet der Kreisstadt Heppenheim**

Aufgrund des § 21 Absatz 3 der Delegationsverordnung des Landes Hessen vom 12.12.2007 (GVBl. I, S. 959), zuletzt geändert am 30.09.2025 (GVBl. Nr. 63) in Verbindung mit § 13 b Tierschutzgesetz vom 18.05.2006 (BGBl. I, S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 20 des Gesetzes vom 20.12.2022 (BGBl. I S. 2752) hat der Magistrat in seiner Sitzung am 6.5.2026 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

### **§ 1 Zweck**

Diese Verordnung dient dem Schutz der freilebenden Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden, die auf eine hohe Anzahl dieser Katzen innerhalb des Stadtgebietes der Kreisstadt Heppenheim zurückzuführen sind.

### **§ 2 Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierpflicht**

(1) Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Microchip oder Tätowierung kennzeichnen sowie registrieren zu lassen.

Die Registrierung erfolgt, indem neben den Daten des Mikrochips und/ oder der Tätowierung der Name und die Anschrift des Halters in das kostenfreie Haustierregister von Tasso e.V. eingetragen wird.

Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen.

(2) Als Katzenhalter im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

(3) Dem Ordnungsamt der Kreisstadt Heppenheim ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Kastration und Registrierung vorzulegen.

(4) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden. Die übrigen Bestimmungen in den Absätzen 1 – 3 bleiben hiervon unberührt.

### **§ 3 Maßnahmen**

Wird eine fortpflanzungsfähige Katze im Stadtgebiet Heppenheim angetroffen, so kann dem Halter aufgegeben werden, das Tier kastrieren, kennzeichnen und registrieren zu lassen.

Bis zur Ermittlung des Katzenhalters kann die Katze durch die Stadt oder eine von ihr beauftragte Person in Obhut genommen werden. Mit der Ermittlung des Katzenhalters soll unverzüglich begonnen werden, wozu insbesondere eine Halterabfrage bei den bekannten Haustierregistern zulässig ist.

Ist eine fortpflanzungsfähige angetroffene Katze nicht gekennzeichnet und registriert und kann ihr Halter deswegen nicht innerhalb von 48 Stunden identifiziert werden, so kann das Ordnungsamt der Kreisstadt Heppenheim die Kastration auf Kosten des Halters durchführen lassen. Ein vom Halter personenverschiedener Eigentümer hat die Maßnahmen nach Satz 1 und 2 zu dulden.

#### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 2 Absatz 1 und 2 eine Katze nicht kastrieren oder kennzeichnen und registrieren lässt,

2. entgegen § 2 Absatz 3 den Nachweis auf Verlangen nicht vorlegt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit Geldbußen bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Katzenschutzverordnung für das Gebiet der Kreisstadt Heppenheim vom 10.12.2025 tritt zeitgleich außer Kraft.

Ausgefertigt:

Heppenheim, 2.6.2026

Magistrat der Kreisstadt Heppenheim

Rainer Burelbach  
Bürgermeister